

Nr.	Gegenstand	Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	zone montags bis freitags von 17 Uhr bis 7 Uhr, sonntags ab 14 Uhr, sonntags und feiertags ganztägig berechnet.			Nach Überschreiten der 20 Minuten werden Gebühren für ein dringendes Gespräch gleicher Dauer erhoben. Nach Überschreiten von 90 Minuten werden Gebühren für ein gewöhnliches Gespräch gleicher Dauer erhoben.	
4.	Die Gebühr wird zu dem Gebührensatz berechnet, der für den Beginn des Gesprächs gültig ist.		18	Dringende Gespräche	das Doppelte der Gebühren nach Nr. 01 bis 124
5.	Für besonders bekanntgegebene Verkehrsbeziehungen werden anstelle der Gebühren des handvermittelten Ferndienstes die Gebühren des Selbstwählferndienstes angewendet. Hierbei entfällt die unter 1. angegebene Mindestgebühr für 3 Minuten.			Die Gebühr wird erhoben, wenn die Fernsprechverbindung innerhalb von 90 Minuten hergestellt ist. Nach Überschreiten der 90 Minuten werden Gebühren für ein gewöhnliches Gespräch gleicher Dauer erhoben.	
6.	Die Gebühren für Ferngespräche im handvermittelten Ferndienst sowie für Gespräche mit zusätzlichen Leistungen werden auf volle —,05 M aufgerundet.		19	Gespräche mit vereinbartem Kennwort	das Doppelte der Gebühren nach Nr. 01 bis 124
7.	Die Gebühren für Ferngespräche, die von Münzfernsprechern aus geführt werden, werden auf volle —,10 M aufgerundet. Bei einer Gesamtgebühr von —,30 M wird eine um eine Minute längere Gesprächszeit angeboten.		20	Seefunkgespräche	
8.	Ferngespräche im internationalen handvermittelten Ferndienst werden nach Tarifen berechnet, die dem „Gebührenbuch für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik“ ⁴ zu entnehmen sind.			Die Gebühren sind dem „Gebührenbuch für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik“ ⁴ zu entnehmen.	
14	Notgespräche Für Ferngespräche, die als Notgespräche angemeldet und geführt werden, ohne daß die Voraussetzungen nach § 28 hierfür gegeben sind (Mißbrauch), wird das Zehnfache der Gebühren für ein gewöhnliches Gespräch nach Nr. 01 bis 12 erhoben.	gebührenfrei		8. Gespräche mit zusätzlichen Leistungen 8.1. XP-Gespräche	
15	Staatsgespräche	das Doppelte der Gebühren nach Nr. 01 bis 12*		Zuschlag für die Übermittlung der Gesprächsanmeldung an den Bestimmungsort und für die Benachrichtigung des Verlangten (XP-Gebühr)	
16	Fluggespräche	das Doppelte der Gebühren nach Nr. 01 bis 12 ⁴	01	im Ortsdienst	—,60
17	Blitzgespräche	das Zehnfache der Gebühren nach Nr. 01 bis 12<		1. Die Gebühr wird fällig, sobald der Bote entsandt worden ist.	
	Die Gebühr wird erhoben, wenn die Fernsprechverbindung innerhalb von 20 Minuten hergestellt ist.			2. Neben der Gebühr Nr. 01 hat der Anmelder keine Ortsgesprächsgebühr zu entrichten.	
				3. Der Verlangte hat keine Ortsgesprächsgebühr zu entrichten, wenn er sich mit der Benachrichtigungskarte bei einer öffentlichen Fernsprechstelle oder bei einer anderen Dienststelle der Deutschen Post meldet	
			02	im Ferndienst	ein Drittel der Gebühr eines gewöhnlichen Dreiminutengesprächs gemäß Abschn. 7.3. Nr. 01 bis 11 Mindestsatz —,60 ³
				1. Die Gebühr wird fällig, sobald das Fernamt die Gesprächsanmeldung weitergegeben hat.	

⁴ Bei Gesprächen gemäß Bemerkung 5 zu Abschnitt 7.3. Nr. 01 bis 12 wird das angegebene Vielfache der Gebühren nach Abschnitt 7.2. Nr. 01 bis 03 berechnet.

⁵ Bei Gesprächen gemäß Bemerkung 5 zu Abschnitt 7.3. Nr. 01 bis 12 wird eine einheitliche Gebühr erhoben, die in Zone I und II —,60 M, Zone III —,90 M beträgt.